

Das zum 1.1.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG, s. dazu auch S. 65 in diesem Heft) erweitert die Sanierungsmöglichkeiten in Deutschland und ist nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig bedauert das IDW gemäß seiner PM vom 21.12.2020, dass das neue Instrument erst spät im Sanierungsprozess eingesetzt werden kann. Zudem hätten die Anforderungen an ein funktionsfähiges Risikofrüherkennungssystem mutiger umgesetzt werden können. Darüber hinaus sei das neue Instrument auch sehr komplex und für kleinere Unternehmen kaum anwendbar, befürchtet Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Sprecher des IDW-Vorstands. Insofern müsse auch bezweifelt werden, ob es zur Überwindung der Corona-Pandemie geeignet ist. Das IDW begrüße indes die Neujustierung der Insolvenzantragsgründe. Bisher habe es für die drohende Zahlungsunfähigkeit faktisch kaum einen Anwendungsbereich gegeben, weil regelmäßig bereits Überschuldung vorlag. Der Planungshorizont habe bisher sowohl bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit als auch bei der Überschuldung das laufende und das folgende Geschäftsjahr umfasst. Künftig sollten die Planungszeiträume differenziert werden: zwölf Monate für die Überschuldung und 24 Monate für die drohende Zahlungsunfähigkeit. „Der kürzere Prognosehorizont bei der Überschuldung schränkt allerdings den Gläubigerschutz ein“, sagt Naumann. Bisher habe ein Insolvenzantrag gestellt werden müssen, wenn innerhalb des laufenden oder folgenden Geschäftsjahres eine Liquiditätslücke zu erwarten war und das Reinvermögen negativ ist. Künftig sei ein Antrag nur dann erforderlich, wenn die Liquiditätslücke innerhalb der nächsten zwölf Monate auftritt. Insolvenzanträge würden also tendenziell später gestellt. Als Korrelat zu dem eingeschränkten Gläubigerschutz habe das IDW eine explizite und sanktionsbewährte Planungspflicht vorgeschlagen. Damit wäre gleichzeitig die Voraussetzung für eine Krisenfrüherkennung geschaffen worden. „Hier sollte der Gesetzgeber nachbessern“, fordert Naumann. – Zum SanInsFoG s. auch die Erste Seite von *Rath* in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### EFRAG: Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2020/4

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf ED/2020/4 des International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht. ED/2020/4 „Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion (Vorgeschlagene Änderung an IFRS 16)“ stellt klar, wie Folgebewertungsvorschriften in IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ auf die entstehende Leasingverbindlichkeit im Rahmen von Sale-and-Lease-back-Transaktionen anzuwenden sind. Grundsätzlich unterstützt die EFRAG die Vorschläge des IASB, da diese ein Potenzial zur Minimierung von verschiedenartigen Auslegungen in der Praxis aufweisen und gleichzeitig auf existierenden Bewertungsgrundsätzen beruhen. Zwei Grundsätze von IFRS 16 stünden jedoch im Zielkonflikt zueinander, weshalb die EFRAG den IASB dazu anhält, die Anpassung noch einmal in einem größeren Kontext zu überdenken. Der Entwurf der Stellungnahme der EFRAG ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Feedback wird bis zum 21.2.2021 entgegengenommen.

### DRSC: Befürwortung der Befassung der IFRS-Stiftung mit Nachhaltigkeit

Der Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 29.12.2020 seine unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbare Stellungnahme an die Treuhänder der IFRS-Stiftung übermittelt. Die Treuhänder hatten am 30.9.2020 ein Konsultationspapier veröffentlicht, in welchem sie u. a. die Frage stellten, ob Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Nachhaltigkeits-

berichterstattung bestehe und die IFRS-Stiftung hier eine Rolle spielen solle. Der Verwaltungsrat begrüßt den Vorstoß der Treuhänder als wichtigen Schritt zum richtigen Zeitpunkt. Er befürwortet eine Aufnahme des Gebiets der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die IFRS-Stiftung, weil diese aufgrund ihrer global anerkannten und von einem unabhängigen Board entwickelten Rechnungslegungsstandards bereits Expertise auf dem Gebiet der Standardsetzung nachgewiesen habe. Da eine Konsolidierung der unüberschaubaren Anzahl an Standards, Templates und Rahmenwerke dringend geboten sei, müsse man allerdings in der Aufbauphase einen gewissen Pragmatismus anlegen. So sei es unrealistisch, ein zweites Fachgremium mit denselben Governance-Strukturen wie der IASB binnen kurzer Zeit etablieren und ressourcenseitig ausstatten zu können. Konkret schlägt der Verwaltungsrat als Zwischenschritt die Schaffung eines Rats oder Komitees vor, in welchem die bedeutendsten Organisationen auf dem Feld der Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammenkommen und ihre Standards zu vereinheitlichen suchen. Damit erziele man zum einen schneller Ergebnisse und gewönne zum anderen Zeit, um die Strukturen und Prozesse einzurichten sowie die Beschaffung des erforderlichen Humankapitals und der Finanzierung sicherzustellen. Zu einem späteren Zeitpunkt könne dann dieser Rat resp. das Komitee in den angedachten Board überführt werden – so, wie dies um die Jahrtausendwende mit dem IASC zum IASB bereits einmal erfolgte. Ferner schlägt der Verwaltungsrat vor, dass sich das neue Gremium ein Arbeitsprogramm geben solle, aus welchem die Ziele der Standardsetzung sowie der Weg dorthin hervorgingen. Dies sei wichtig, um

Klarheit bei den Konstituenten zu erzeugen, worin das zu entwickelnde Produkt bestehe und in welchen Meilensteinen über welchen Zeitraum dies erreicht werden solle. Bei allem sei Wert darauf zu legen, das Rad nicht neu zu erfinden, sondern aus Vorhandenem im größtmöglichen Maß zu schöpfen und dadurch die angestrebte Konsolidierung zu erreichen.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“

In seiner unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbaren Stellungnahme ist das DRSC hinsichtlich der vorgeschlagenen Angaben der Meinung, dass diese in der Lage sind, nützlichere Informationen für Investoren zu liefern und somit den Informationswert des Abschlusses zu erhöhen. Es denkt jedoch, dass es schwierig sein könnte, das Problem der Vertraulichkeit und Sensibilität der Informationen zu lösen, da es erkennt, dass es ein Spannungsfeld bei Informationen geben kann, die für den Nutzer von Interesse sind, aber vom Unternehmen als vertraulich eingestuft werden. Daher schlägt es vor, übergreifende, prinzipienbasierte Offenlegungsziele in Verbindung mit (begrenzten) Offenlegungsanforderungen für Kerninformationen zu entwickeln. Die Hauptkritik des DRSC bezieht sich jedoch auf seine Beobachtung, dass das ursprüngliche Kernproblem des IASB-Forschungsprojekts, nämlich die Sicherstellung eines robusten Impairmenttests und die zeitnahe Erfassung von Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts als Reaktion auf die anhaltende Kritik des „too little, too late“, kaum adressiert und nicht gelöst wurde. Es räumt ein, dass die meisten Argumente für oder gegen die planmäßige Ab-